



LUTHERSTADT WITTENBERG

Lutherstadt Wittenberg • ÖB-3 • Lutherstraße 56 • 06886 Lutherstadt Wittenberg

Ortschaftsrat
Herrn Dr. Hans-Joachim Henze

per E-Mail

Der Oberbürgermeister

Öffentliches Bauen
SB Baumpflege
Wiese-Brattig, Katalin

Termin nach Vereinbarung

Raum 2.46
Tel.: 03491 42191-482
Fax 03491 42191-402
katalin.wiese-brattig@wittenberg.de
www.wittenberg.de

Anwendung des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), Auskunftsrecht der Mitglieder der Vertretung (§ 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA)

30.09.2020

Bitte immer angeben:
9. ORM-11

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
14.09.2020

Sehr geehrter Herr Dr. Henze,

in der 9. Sitzung des Ortschaftsrates Mochau vom 14.09.2020 stellten
Sie folgende Anfrage:

*Was ist mit dem Baum in Thießen am oberen Teich am Friedhof
geplant?*

Hierzu teile ich Ihnen Folgendes mit:

nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde finden sich in
allen Bäumen Fledermaushabitate, auch diese temporären Quartiere,
z.B. Sommerquartiere dürfen nicht ohne dringlichen Grund entfernt
werden.

Aus artenschutzrechtlichen Gründen ist es erforderlich die, als Sommer-
und Winterquartier genutzten Reststämme der Pappeln, am Teich
Thießen zu belassen. Aus technischen Gründen muss bei einem der
Bäume auf die Einkürzung verzichtet werden. Ebenso ist das Klettern
mit dem Seil aus Gründen des Unfallschutzes nicht möglich.

Im Falle des Umsturzes des Baumes fällt dieser in das trockene
Regenrückhaltebecken. Die Bäume stehen unter besonderer
Beobachtung, verändert sich der Zustand der Standsicherheit der
Bäume werden weitere Maßnahmen eingeleitet.

Öffnungszeiten Bürgerbüro

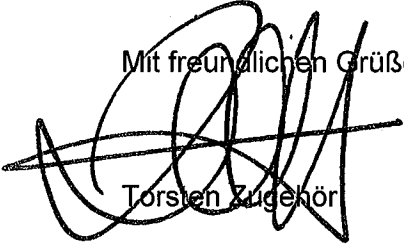
Mo - Do	8:00 - 18:00 Uhr
Fr	8:00 - 12:00 Uhr
Sa (1. und 3. im Monat)	9:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindung

Sparkasse Wittenberg
Gläubiger ID: DE56ZZ00000020980
IBAN: DE 50 8055 0101 0000 0000 19
BIC: NOLADE21WBL

Ziel ist es, der Fledermauspopulation über diese Zeit, die Möglichkeit zur Suche eines neuen Quartieres zu ermöglichen. Dieses Vorgehen ist sehr wohl fachmännisch und mit den artenschutzrechtlichen Belangen vereinbar. Die sofortige Entnahme der Bäume und somit der Verlust der Fledermausquartiere, zählt zu den Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG.

Mit freundlichen Grüßen



Torsten Ziegenhörn